



Aktuell

DAS
INFOSERVICE
DER AK
Nr 09/2016

§ RECHT

KINDERBETREUUNGSGELD NEU FÜR GEBURTEN AB 1. 3. 2017



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Für Geburten ab 1.3.2017 gilt eine neue Rechtslage: Die bisherigen vier Pauschalmodelle werden in ein Kinderbetreuungsgeldkonto (KBG-Konto) umgewandelt. Das schafft mehr Gerechtigkeit, weil alle Eltern unabhängig von der Dauer einen gleich hohen Gesamtbetrag erhalten. Eltern können damit die Dauer der Auszahlung des KBG flexibler bestimmen. Väter können zudem künftig nach der Geburt einen Familienzeitbonus beantragen. Für eine partnerschaftliche Aufteilung des Bezuges gibt es zusätzlich einen Partnerschaftsbonus. Das einkommensabhängige KBG (ea KBG) bleibt zusätzlich zum Konto als eigene Option weiterhin bestehen.

DIE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für Väter für einen Zeitraum von 28 bis 31 Tagen. Dieser kann innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden und beträgt € 22,60 täglich.

KBG-Konto

Die vier Pauschalmodelle werden zu einem gestaltbaren KBG-Konto verschmolzen. Es sieht unabhängig von der Anspruchsdauer einen gleich hohen Gesamtbetrag für alle Eltern vor.

Das Konto wird in Bezugstagen gerechnet. Je nach gewählter Dauer steht dabei ein bestimmter Tagsatz zu. Für die leichtere Verständlichkeit werden in dieser Information auch immer die ungefähren Monate angeführt.

Die Eltern können die Anspruchsdauer innerhalb eines Rahmens selbst bestimmen. Ein Elternteil kann das KBG zwischen 12 und 28 Monaten (365 und 851 Tage) beziehen.

Nimmt auch der zweite Elternteil das KBG in Anspruch verlängert sich die maximale Bezugsdauer für beide zusammen auf 15 bis 35 Monate (456 und 1063 Tage).

Der Tagesbetrag richtet sich nach der Anspruchsdauer und liegt zwischen € 14,53 und € 33,88.

Für jeden Elternteil sind 20% der Bezugsdauer reserviert die nicht übertragbar sind. In der kürzestmöglichen Variante von 15 Monaten (456 Tage) beträgt die Mindestdauer pro Elternteil 91 Tage (ca 3 Monate). Bei der

längst möglichen Bezugsdauer beträgt der Mindestanteil für beide Eltern je 212 Tage (ca 7 Monate).

Der Partnerschaftsbonus beträgt € 1.000 (€ 500 pro Elternteil), wenn sich die Eltern die Bezugsdauer annähernd gleich (mindestens 40:60) aufteilen.

Das KBG kann bis zu 31 Tage gleichzeitig von beiden Eltern bezogen werden. Die gesamte Bezugsdauer verkürzt sich um diese gemeinsamen Tage.

Die Eltern können die einmal festgelegte Anspruchsdauer und den sich daraus ergebende Tagesbetrag einmal ändern.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Das ea KBG bleibt als zweites Modell neben dem neuen KBG-Konto bestehen und wird um den Partnerschaftsbonus und die Möglichkeit das ea KBG bis zu 31 Tage gleichzeitig beziehen zu können, ergänzt.

Änderungen beim Wochengeld

Es erfolgen Anpassungen an das KBG-Konto.

DER FAMILIENZEITBONUS

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter unmittelbar nach der Geburt eines Kindes, um sich in dieser Zeit ausschließlich der Familie widmen zu können. Auch Adoptiv- oder Dauerpflegelväter sowie gleichgeschlechtliche PartnerInnen können die Leistung beziehen. Es wird daher in der Folge vom 2. Elternteil gesprochen.

Der Bonus steht für **28 bis 31 Tage** zu und beträgt **€ 22,60** täglich. Die gewünschte Dauer ist bei Antragstellung festzulegen und kann nachträglich nicht mehr verändert werden. Der Betrag für den Bonus wird später vom KBG-Tagesbetrag des Vaters abgezogen!

Der Bonus muss **innerhalb von 91 Tagen** ab der Geburt (bei Adoption und dauerhaften in Inpflegenahmen ab Übernahme des Kindes) in Anspruch genommen werden. Während des Bezuges von Familienzeitbonus besteht eine **Kranken- und Pensionsversicherung**. Während des Bonusbezuges darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Achtung: Es gibt **keinen Rechtsanspruch** gegenüber dem Arbeitgeber auf eine **Dienstfreistellung** für eine Familienzeit während des Bonusbezuges. Es bedarf dafür einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. Diese sollte unbedingt **schriftlich** erfolgen (siehe Musterbrief letzte Seite).

Es gibt auch keinen besonderen Kündigungsschutz wie bei der Väterkarenz. Allerdings wäre eine Kündigung oder Entlassung im Zusammenhang mit dem Familienzeitbonus eine verbotene Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz.

Hinweis: Es gibt jedoch in manchen Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen sowie im öffentlichen Dienst einen Papamonat, Baby Monat oder eine Frühkarenz. Diese Freistellungsansprüche dauern in der Regel **4 Wochen = 28 Tage**.

Wichtig: Aus Anlass der Geburt eines Kindes sehen viele Kollektivverträge oder andere Rechtsgrundlagen für den Vater einen gesonderten Anspruch auf eine **kurze bezahlte Dienstfreistellung vor!** Es kann sich auch die Notwendigkeit einer Pflege/oder Betreuungsfreistellung ergeben.

Achtung: Die Familienzeit mit dem Familienzeitbonus darf nicht gleichzeitig mit einer solchen bezahlten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden, weil sonst der Anspruch auf den **Familienzeitbonus zur Gänze entfällt!**

Was sind die Voraussetzungen für den Familienzeitbonus?

- Der 2. Elternteil unterbricht während des Bezugs seine Erwerbstätigkeit.
- Der 2. Elternteil, Kind und die Mutter leben im gemeinsamen Haushalt (dauerhafte Wohn- und Wirt-

schaftsgemeinschaft) und sind an dieser Adresse hauptgemeldet.

- Der Mittelpunkt der Lebensinteressen beider Elternteile und des Kindes liegen in Österreich.
- Für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen.
- Der 2. Elternteil muss in den letzten 6 Monaten (**182 Tagen**) **unmittelbar vor Bezugsbeginn** durchgehend eine kranken- und pensionsversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt haben.
- Unterbrechungen bis zu insgesamt nicht mehr als **14 Tagen** sind dabei möglich.
- **Nicht als Unterbrechung gilt:** Bezahlter Urlaub und Krankenstand für die Dauer der Entgeltfortzahlung seitens des Arbeitgebers.
- Es darf in diesen 6 Monaten keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (zB Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe) bezogen werden.
- Für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft ist ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (zB Aufenthaltstitel, Anmeldebescheinigung) bzw die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen erforderlich.
- Für subsidiär Schutzberechtigte darf weder ein Anspruch auf Grundsicherung noch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehen.

Achtung: Der Familienzeitbonus muss innerhalb von **91 Tagen** ab der Geburt beim Krankenversicherungsträger (zB WGKK) **beantragt** werden. Er kann nur einmal pro Geburt bezogen werden.

Hinweis: Der Familienzeitbonus und das Kinderbetreuungsgeld können von einer Person nicht gleichzeitig

bezogen werden. Allerdings ist der Bezug parallel zum Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld der Mutter möglich.

Achtung: Es besteht kein Anspruch auf den Familienzeitbonus wenn,

- während der Familienzeit eine Bezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt
- im Anschluss an die Familienzeit die Arbeit beim selben Arbeitgeber nicht wieder aufgenommen wird (Ausnahme: unberechtigte Auflösung durch den Arbeitgeber)
- unmittelbar im Anschluss an die Familienzeit eine Väterkarenz in Anspruch genommen wird
- die Freistellung für die Familienzeit **kürzer als 28 oder länger als 31 Tage** vereinbart wird

KINDERBETREUUNGSGELD-KONTO (KBG-KONTO)

Für Geburten ab dem 1.3.2017 gilt:

Die **vier Pauschalmodelle** werden durch ein flexibles **KBG-Kontomodell** ersetzt. Das **ea KBG** bleibt mit einigen Ergänzungen neben dem **KBG-Konto** weiterhin bestehen.

Beim Konto können die Eltern innerhalb eines Rahmens selbst entscheiden, über welchen Zeitraum hinweg der Gesamtbetrag des KBG ausbezahlt werden soll. Daraus ergibt sich dann die Höhe des jeweiligen Tagesbetrages.

Die kürzeste Variante gilt als das so genannte „Grundmodell“. Dieses sieht eine **Mindestdauer** bis zum Ablauf des 12. Lebensmonats des Kindes vor. Wenn der zweite Elternteil auch KBG in Anspruch nimmt, gibt es drei zusätzliche Monate (= 365 + 91 Tage). Die **längste Bezugsdauer** geht bis maximal zum 35. Lebensmonat des Kindes (= 1063. Tag ab der Geburt) für beide Elternteile.

Das Grundmodell sieht den höchsten Tagesbetrag mit **€ 33,88** vor. Bei längerer Inanspruchnahme verringert sich der Tagesbetrag im Verhältnis zur Bezugsdauer. Bei der maximalen Dauer gibt es **€ 14,53** pro Tag.

Die **Anspruchsdauer** des KBG wird **immer ab dem Tag der Geburt des Kindes** berechnet. Besteht Anspruch auf Wochengeld ruht die Auszahlung des KBG in dieser Zeit. Ist das Wochengeld niedriger als das KBG, wird die Differenz ausbezahlt.

Jeder Elternteil hat Anspruch auf einen **unübertragbaren Partneranteil** von 20% der jeweiligen Anspruchsdauer. Die verbleibenden Tage können zwischen den Eltern frei aufgeteilt werden.

Der Partneranteil beträgt im Grundmodell 3 Monate (91 Tage). Mit längerer Bezugsdauer verlängert er sich entsprechend. Werden diese Tage nicht genutzt, verfallen sie. In der längsten Variante beträgt der nicht übertragbare Partneranteil 7 Monate (212 Tage).

Die Eltern können sich beim Bezug des KBG zwei Mal abwechseln. Dabei beträgt die **Mindestbezugsdauer 61 Tage pro Bezugsblock**. Ein kürzerer Bezug ist nicht möglich. Nimmt ein Elternteil nur 61 Tage in Anspruch, verfallen die darüber hinausgehenden Tage des nicht übertragbaren Partneranteils (also zumindest 30 Tage im Grundmodell).

Welche Voraussetzungen müssen für das KBG-Konto erfüllt werden?

(gilt auch für das ea KBG)

- Für das Kind muss Familienbeihilfe bezogen werden.
- Der Lebensmittelpunkt des antragstellenden Elternteiles und des Kindes befindet sich im Bundesgebiet.
- Der jeweils beziehende Elternteil und das Kind leben in einer dauerhaften Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und sind an dieser Adresse auch hauptwohnsitzlich gemeldet.
- Bei getrennt lebenden Eltern muss der betreuende Elternteil mit der (gemeinsamen) Obsorge betraut sein um KBG beziehen zu können.
- Rechtzeitiger Nachweis der Mutter Kind Pass Untersuchungen.
- Die Zuverdienstgrenzen müssen eingehalten werden.
- Für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft ist ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich

(zB Aufenthaltstitel, Anmeldebescheinigung) bzw die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen erforderlich.

- Für subsidiär schutzberechtigte ArbeitnehmerInnen besteht nur dann Anspruch, wenn sie weder einen Anspruch auf Grundsicherung noch auf Mindestsicherung haben.

Achtung: Die Hauptwohnsitzmeldung des Kindes muss **spätestens innerhalb von 10 Tagen** ab der Geburt erfolgen! Werden die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht vollständig und rechtzeitig nachgewiesen, wird das KBG um € 1.300 pro Elternteil gekürzt.

Antragstellung

Der Antrag auf das KBG ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger (GKK) zu stellen. Die Eltern müssen sich bei Antragstellung zwischen dem **KBG-Konto** oder dem **ea KBG** entscheiden. **Beide Eltern sind an das gewählte Modell gemeinsam gebunden.**

Achtung: Eine **Änderung des gewählten Modells** ist nur binnen **14 Tagen** ab Antragstellung möglich!

Haben sich die Eltern für das **KBG-Konto** entschieden, müssen sie die gewünschte **Dauer** ihres KBG-Bezuges bei der erstmaligen Antragstellung **verbindlich festlegen**. Der erstantragstellende Elternteil legt mit der gewählten Anspruchsdauer gleichzeitig auch den sich daraus ergebenden Tagesbetrag fest. Beide Eltern sind an diesen Tagesbetrag gebunden.

Eine spätere **Änderung der festgelegten Anspruchsdauer** ist nur einmal pro Kind auf Antrag und nur bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich.

Das Grundmodell des KBG-Kontos

Das Grundmodell sieht die kürzeste Anspruchsdauer und damit den höchsten Tagesbetrag des KBG vor. Es dauert, wenn beide Eltern das KBG abwechselnd beanspruchen bis zum 456. Tag ab dem Tag der Geburt. Das Kind ist dann 15 Monate alt.

GRUNDMODELL 365+91 Tage = 456 Tage = € 33,88 täglich

Maximale Bezugsdauer 1 Elternteil:	365 Tage
Nicht übertragbarer Partneranteil:	91 Tage
Tagesbetrag	€ 33,88
Gesamtbetrag für beide Eltern max.	€ 15.449
Gesamtbetrag für nur einen Elternteil max.	€ 12.366

Das KBG beträgt damit im Grundmodell **rund € 1.000** monatlich.

Die flexible Inanspruchnahme des KBG-Kontos

Ausgehend vom Grundmodell kann die Anspruchsdauer über einen längeren Zeitraum erstreckt werden.

Wichtig: Mit dem KBG-Konto kann das Kinderbetreuungsgeld ohne finanziellen Verlust an die arbeitsrechtliche Karenzdauer (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes) angepasst werden.

Mögliche Bezugsdauer

- **Ein Elternteil**
kann das KBG bis zum **365. Tag ab der Geburt beziehen bzw. bis zum 851. Tag** ab der Geburt (ca. 12 und 28 Monate) verlängern.
- **Beide Elternteile**
können das KBG bis zum **456. Tag ab der Geburt beziehen bzw. bis zum 1063. Tag** ab der Geburt (ca. 15 und 35 Monate) verlängern.
- **Der Partneranteil** (= 20%) von zumindest **91 Tagen** verlängert sich im gleichen Verhältnis zur Verlängerung bis auf zumindest 212 Tage. (3 Monate bis maximal 7 Monate). Die verbleibenden Tage können zwischen den Eltern frei aufgeteilt werden.
- Bei einer annähernd gleichen Teilung der Bezugsdauer erhalten die Eltern einen **Partnerschaftsbonus** (siehe Seite 6).
- **Der Tagesbetrag vermindert sich dabei mit der**

Dauer der Inanspruchnahme von höchstens € 33,88 auf im geringsten Fall € 14,53.

- Wählen die Eltern **eine kürzere Dauer als im Grundmodell**, erhöht sich der Tagesbetrag nicht über **€ 33,88**.

Hinweis: Das Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) wird einen Onlinerechner erstellen, mit dem der Tagesbetrag bei unterschiedlichen Varianten der Bezugsdauer und Teilung berechnet werden können.

Gleichzeitiger Bezug der Eltern bis zu 31 Tage

Die Eltern können das KBG bis zu zwei Mal teilen. Anlässlich des ersten Bezugswechsels können die Eltern das KBG **bis zu 31 Tage gleichzeitig** (überlappend) beziehen. Die Anspruchstage **vermindern sich dabei um die überlappend bezogenen Tage**. Beide Elternteile müssen dabei die Mindestbezugsdauer von 61 Tagen einhalten.

Das gilt für beide Modelle: KBG-Konto und ea KBG für Geburten ab dem 1. 3. 2017.

Hinweis: Arbeitsrechtlich war schon bisher ein überlappender Karenzmonat der Eltern anlässlich der ersten Teilung möglich. Dabei verkürzt sich die maximale arbeitsrechtliche Karenzdauer um einen Monat (vom vollendeten 24. auf den vollendeten 23. Lebensmonat).

KBG-Konto und neuerliche Geburt

Bei Geburt eines weiteren Kindes oder bei einer Adoption oder In-Pflege-Nahme endet das Kinderbetreuungsgeld für das ältere Kind – mit dem Tag vor der Geburt oder mit dem Tag vor der Übernahme eines Adoptiv- oder Pflegekindes.

Zuverdienstgrenzen beim KBG-Konto

Bei den Zuverdienstgrenzen gelten beim KBG-Konto die gleichen Regelungen wie bisher beim Pauschalmodell. Es gibt weiterhin einerseits eine starre Grenze von € 16.200. Dieser nach einer bestimmten Formel berechnete Betrag entspricht einem monatlichen Bruttoverdienst von € 1.235 (14 x im Jahr).

Andererseits gibt es auch weiterhin die individuelle Zuverdienstgrenze. Diese beträgt 60% der maßgebli-

chen Einkünfte aus dem Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes.

Hinweis: Wird eine dieser jährlichen Zuverdienstgrenzen überschritten, muss jener Betrag zurückbezahlt werden, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

Tip: **Zuverdienstrechner der Sozialversicherung**
www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/views/home.xhtml

Partnerschaftsbonus (für Geburten ab 1.3.2017)

Beziehen Eltern das Kinderbetreuungsgeld annähernd gleich viele Tage (zumindest im Verhältnis 40:60) erhalten sie einen Bonus von € 1.000 (€ 500 pro Elternteil). Das gilt für das KBG-Konto und das ea KBG gleichermaßen.

Jeder Elternteil muss das KBG im Grundmodell und beim ea KBG zumindest 124 Tage (ca. 4 Monate) beziehen haben. Die restlichen Bezugstage müssen im Verhältnis von 50:50 bis 40:60 aufgeteilt werden.

Der Antrag muss innerhalb von **124 Tagen** ab Ende des letzten Bezugsteils beim zuletzt zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden.

Achtung: Für die Aufteilung werden nur die Tage mit **KBG-Bezug** berücksichtigt, nicht aber Wochentage in denen das KBG **nicht** ausgezahlt wird!

Beihilfe zum pauschalen KBG-Konto

Wie bisher gibt es die Beihilfe zum KBG. Diese beträgt € 6,06 tgl. und wird für maximal 365 Tage ausbezahlt. Anspruch besteht für alleinerziehende Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind. Es gilt dabei eine Zuverdienstgrenze von € 6.800 pro Kalenderjahr (= damit ist ein Verdienst in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze 14 x pro Kalenderjahr möglich).

Ein Anspruch auf die Beihilfe besteht auch für Elternteile, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft oder einer eingetragene Partnerschaft leben, wobei der zweite Elternteil nicht mehr als € 16.200 (Brutto € 1.235 pro Bezugsmonat) verdienen darf.

Achtung: Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist keine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld vorgesehen.

Härtefallverlängerung

Ist einer der beiden Elternteile aufgrund genau bestimmter Voraussetzungen am Bezug des Partneranteiles des KBG verhindert, verlängert sich die Bezugsdauer des betreuenden Elternteiles um maximal **91 Tage**. Diese Regelung gilt nur für das KBG-Konto.

Siehe www.bmfj.gv.at.

EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDERBETREUUNGSGELD (EA KBG)

Beim ea KBG gibt es folgende, oben bereits angeführte Neuerungen für Geburten ab 1.3.2017:

- Möglichkeit zur gleichzeitigen Inanspruchnahme (Überlappung)
- Partnerschaftsbonus

Darüber hinaus wird das ea KBG in Analogie zum Konto auf eine **tageweise Berechnung** umgestellt. Es gilt weiterhin die Höhe von 80 % des Wochengeldes bis zu max. € 66 pro Tag. Die Zuverdienstgrenze wird ab 2017 auf € 6.800 angehoben, sodass ein Verdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze € 425,70 (2017) weiterhin möglich ist.

Mit der tageweisen Berechnung ergeben sich folgende Änderungen der **relevanten Zeiträume und Fristen**:

- **Bezugsdauer** ein Elternteil bis max. zum **365. Tag** ab der Geburt (vollendetes 1. Lebensjahr des Kindes)
- bei Teilung bis zum **426. Tag** ab der Geburt (vollendetes 14. Lebensmonat)
- Voraussetzung für den Anspruch auf ea KBG ist die tatsächliche Ausübung einer kranken- und pensi-

onspflichtigen Erwerbstätigkeit von mindestens 182 Tagen (ca 6 Monaten) vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes (= Schutzfrist) bzw unmittelbar vor der Geburt des Kindes (Väter).

Achtung: Unterbrechungen dieser Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 14 Tagen wirken sich nicht negativ auf den Anspruch aus. Bezahlter Urlaub oder Krankenstand unter Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers gelten nicht als Unterbrechung.

- Die Härtefallverlängerung gilt im ea KBG nicht!

Sonderleistung

Entscheiden sich die Eltern für das ea KBG und erfüllt ein Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen dafür nicht, oder liegt sein ermittelter Tagesbetrag unter **€ 33,88**, kann dieser Elternteil auf eine Sonderleistung umsteigen, die der Dauer des ea KBG entspricht.

Sonderleistung = Umstiegsmodell zum ea KBG = 12+2 Monaten: Fixbetrag von € 33,88 täglich

Der andere Elternteil kann trotz dieses Umstieges das **ea KBG** beziehen, wenn er die Voraussetzungen erfüllt.

ÄNDERUNGEN BEIM WOCHENGELD

Beginnt die Schutzfrist für ein weiteres Kind innerhalb des Kinderbetreuungsgeldes, so ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld.

Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG-Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld. Auch dann nicht, wenn noch eine Karenz besteht. Diese Neuerungen gelten für Versicherungsfälle (Schutzfristbeginn = idR 8 Wochen vor der Geburt) ab 1. 3. 2017.

P.b.b. AK Aktuell, Zulassungsnummer 02Z034663 M

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,
Redaktion: Abteilung SI **Internet:** <http://wien.arbeiterkammer.at>
E-Mail: ak-aktuell@akwien.at **Verlags- und Herstellort:** Wien,
Grafik: Jakob Fielhauer **Offenlegung gemäß Mediengesetz § 25:**
siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum



Information für die Post: P.b.b.
02Z034663 M
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

MUSTERBRIEF

Vereinbarung einer Familienzeit

Zwischen dem/der Arbeitnehmer/in und
dem Arbeitgeber wird für die
Zeit von bis eine Karenzierung des
Arbeitsverhältnisses zum Zweck der Inanspruchnahme der Familienzeit im Sinne des
Familienzeitbonusgesetzes vereinbart.

Der Arbeitgeber verzichtet in dieser Zeit auf eine Kündigung.

Für sämtliche Ansprüche, die sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richten, wird diese Zeit
voll angerechnet.

Datum.....

Datum.....

.....

.....

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Unterschrift Arbeitgeber/in